

Der Wucher mit Wohnungen.

Die wichtigsten Bestimmungen der Mieterschutzverordnung.

In jüngster Zeit hat der Wohnungswucher, der nach Erlassung der neuen Mieterschutzverordnung abgenommen hatte, wieder beträchtlich um sich gegriffen. Das Wohnungsamt der Stadt Wien hat daher an das Kriegswucheramt das Ersuchen gerichtet, die Strafbestimmungen der Verordnung in schärfster Weise zu handhaben und insbesondere Geld- und Arreststrafen nebeneinander zu verhängen. Um dem Wucher mit Wohnungen zu steuern, ist aber auch die Unterstützung der Bevölkerung notwendig, weshalb die wichtigsten Bestimmungen der Mieterschutzverordnung in Erinnerung gebracht werden mögen.

Der Untermieter ist ebenso geschützt wie der Hauptmieter. Für die Beistellung von Möbeln u. s. w. darf nur ein angemessenes Entgelt vereinbart werden. Die Herabsetzung auf einen angemessenen Betrag kann jederzeit (also auch schon bei vor Beginn der Verordnung vereinbarten Beträgen) mit der Wirkung für den nächsten Termin verlangt werden. Dieses Begehren ist beim zuständigen Mietamt (beim magistratischen Bezirksamt jedes Bezirkes) zu stellen, das Verfahren ist kampflos, gebühren- und kostenfrei, die Entscheidung des Mietamtes endgültig.

Strafbar, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des vereinbarten Betrages, ist: Wenn für das Aufgeben des Mietgegenstandes durch den früheren Mieter etwas vereinbart wird (Ablöse) oder wenn sich der frühere Mieter Leistungen versprechen läßt, die mit dem Mietvertrag in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, so die Pflicht, Möbel abzukäufen u. s. w. Auch der Versuch und die Mitwirkung sind strafbar.

Zuständig sind: Die Bezirksgerichte für Kündigungssachen; die Mietämter für die Entscheidung der Zulässigkeit einer Mietzinssteigerung sowie der Angemessenheit eines Entgeltes, insoweit dies in die Mieterschutzverordnung fällt; das Kriegswucheramt der Polizeidirektion für alle Strafamtshandlungen, insbesondere Ablöse, Überkauf von Wohnungseinrichtungen u. s. w.